

nach seinen eigenen Gesetzen zu prüfen; dagegen hat derselbe auf eine Prüfung der Frage, ob die Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach den Gesetzen des ersuchenden Staates eingetreten sei, nicht einzugehen. Die Untersuchung und Entscheidung dieser Frage ist vielmehr den zuständigen Behörden des ersuchenden Staates vorbehalten. Wichtig ist zwar natürlich, daß eine Auslieferung für Delikte, welche nach dem Rechte des requirirenden Staates verjährt sind und welche daher von diesem gar nicht mehr bestraft werden können, zwecklos ist. Allein der schweizerisch-deutsche Auslieferungsvertrag geht nun eben davon aus, daß die Entscheidung der oft zweifelhaften Frage, ob die Verjährung nach den Gesetzen des ersuchenden Staates wirklich eingetreten sei, den Behörden dieses Staates überlassen bleiben müsse, welche einerseits ein Interesse daran, die Auslieferung für offenbar verjäherte Delikte zu verlangen, nicht besitzen können, andererseits besser als die Behörden des requirirenden Staates in der Lage seien, ihr eigenes Recht anzuwenden. An diesem vertragsmäßigen Grundsatz ist durch das Bundesgesetz vom 22. Januar 1892 nichts geändert worden, wie denn dieses Gesetz überhaupt widersprechenden Grundsätzen bestehender Staatsverträge nicht derogiren wollte (siehe Entscheidungen des Bundesgerichtes in Sachen Stübler vom 17. Juni 1892).

3. Ist demnach die Frage der Verjährung der Strafverfolgung vom Bundesgerichte ausschließlich nach schweizerischem (zürcherischem) Rechte zu prüfen, so muß die Auslieferung bewilligt werden. Denn nach zürcherischem Rechte ist die Verjährung der Strafverfolgung unzweifelhaft nicht eingetreten. Dagegen bleibt natürlich dem Requirirten vorbehalten, den Einwand, es sei die Strafverfolgung nach deutschem Rechte verjährt, vor dem zuständigen deutschen Strafgerichte geltend zu machen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des Heinrich Grüter an das königlich preussische Landgericht Duisburg wegen Urkundenfälschung wird bewilligt.

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Abtretung von Privatreehten. — Expropriation.

85. Beschluß vom 16. September 1892 in Sachen
Wunderli gegen Nordostbahn.

A. Für den Bau der rechtsufrigen Zürichseebahn wird Grundeigenthum des Johann Wunderli, Gerbers in Meilen (Parzellen Nr. 65, 68 und 68 a des Situationsplanes) beansprucht, und es ist gegen den Eigentümer das Expropriationsverfahren eingeleitet worden. Durch Beschluß vom 5. August 1892 ertheilte die eidgenössische Schatzungskommission, nachdem sie vorher den Augenschein eingenommen und den Zustand zu beseitigender Mauern und Sockel durch einen Fachmann hatte feststellen lassen, der Nordostbahn die Bewilligung gegen Leistung einer Kaution von 15,000 Fr. die Bauarbeiten in den genannten Grundstücken zu beginnen.

B. Gegen diesen Beschluß beschwerte sich Johann Wunderli beim schweizerischen Bundesrath mit dem Antrage, der Bundesrath wolle denselben aufheben und der Expropriantin die Bewilligung versagen, die Bauarbeiten zu beginnen, bevor konstatiert ist, daß der Schatzungsbericht genügenden Aufschluß über den Gegenstand der Abtretung ertheile. Mit Schreiben des schweizerischen Post- und Eisenbahndepartementes vom 26. August 1892 übermittelt der Bundesrath die Beschwerde dem Bundesgerichte zur Entscheidung, da nach Art. 28 und 35 des eidgenössischen Expro-

proportionsgesetzes die Schatzungskommissionen unter der Aufsicht des Bundesgerichtes stehen und allfällige Beschwerden gegen deren Entscheide von diesem zu beurtheilen seien.

C. Die eidgenössische Schatzungskommission für die rechtsufrige Zürichseebahn führt in ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde aus, die thatfächlichen Verhältnisse seien durch den Augenschein und durch die Experteninstruktion nach allen Richtungen festgestellt, derart, daß auch nach Beginn der Arbeiten und trotz des noch mangelnden Schätzungsberichtes die Größe der Entschädigung mit aller Sicherheit ermittelt werden könne.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Da der Reffurrent bestreitet, zu Gestattung der Bauinangriffnahme verpflichtet zu sein, so liegt eine Streitigkeit über die Anwendung des Art. 46 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes vor. Ueber derartige Streitigkeiten entscheidet nach Maßgabe der citirten Gesetzesbestimmung der Bundesrath. Die Schatzungskommission ist nicht berechtigt, die sofortige Besitznahme zu gestatten, wenn der Eigenthümer dieselbe verweigert; sie hat vielmehr nur die Kaution zu bestimmen, welche der Bauunternehmer im Falle der Gestattung der sofortigen Besitzergreifung zu leisten hat, während die Ertheilung der Bewilligung zur Besitzergreifung im Streitfalle nicht ihr sondern einzig dem Bundesrathe zusteht; an diesen hat sich mithin der Bauunternehmer mit sachbezüglichen Begehren zu wenden. Die Schatzungskommission für die rechtsufrige Zürichseebahn hat danach durch den angefochtenen Beschluß ihre Kompetenzen überschritten und es muß mithin derselbe aufgehoben werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der angefochtene Beschluß der eidgenössischen Schatzungskommission für die rechtsufrige Zürichseebahn wird aufgehoben.

II. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

86. Urtheil vom 9. September 1892 in Sachen
Eheleute Müller gegen Luzern.

A. Martin Müller von Zell, in Dagmersellen und dessen Ehefrau Bertha geb. Beck waren durch Urtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 24. Dezember 1889 der qualifizirten Brandstiftung, der falschen Anklage und der Anstiftung zu falschem Zeugnisse, begangen im Komplotte, für schuldig erklärt und je zu dreijähriger Zuchthausstrafe, zum Ehrenverluste, sowie zu Entschädigung und Kosten verurtheilt worden. Nachdem der Vollzug der Strafe begonnen hatte, am 18. März 1890, bewilligte das Obergericht die Revision dieses Urtheils und ordnete die Sistirung des Strafvollzuges an. Nach durchgeführtem Verfahren wurden durch letztinstanzliches Urtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 13. Mai 1892 die Eheleute Müller-Beck von der Anklage freigesprochen und demnach das obergerichtliche Urtheil vom 24. Dezember 1889 aufgehoben. Dagegen wurde Anna Bisang geb. Bürkli der Brandstiftung, der Falschklage und verschiedener anderer Delikte für schuldig erklärt; ferner wurden der Ehemann der Anna Bisang, Anton Bisang, mit Rücksicht auf eine in dem ersten Verfahren gegen die Eheleute Müller gemachte Aussage der falschen Angabe, Maria Stirnimann, Barbara Purtschert, Maria Birrer wegen im gleichen Verfahren gemachter Aussagen des falschen Zeugnisses, Kaver Meier des fahrlässig falschen Zeugnisses für schuldig erklärt. Ebenso wurde der Landjägewachmeister Josef Kaufmann mit Rücksicht auf seine im ersten Verfahren gegen die Eheleute Müller entwickelte Thätigkeit der fahrlässigen Amtspflichtverletzung für schuldig erklärt. Die Eheleute Müller hatten gegen die genannten Beklagten sowie gegen den Fiskus des Kantons Luzern Entschädigungsansprüche erhoben und solidarische Verurtheilung der sämtlichen Beklagten beantragt. Rücksichtlich dieser Entschädigungsansprüche ist in Dispositiv B 2 und 3 des obergerichtlichen Urtheils vom 13. Mai 1892 erkannt: